

Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung in der Stadt Waldkraiburg

Vom 9. März 2015

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG - folgende Satzung:

§ 1

(1) Nach § 126 des Baugesetzbuches –BauGB- hat der Eigentümer das Anbringen von Straßennamenschildern auf seinem Grundstück zu dulden und sein Grundstück mit der von der Stadt Waldkraiburg festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Sie haben ferner zu dulden, dass auf ihrem Grundstück Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 2

Die Anbringung der Straßennamen und Hausnummern dient der allgemeinen Sicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

§ 3

Die Straßennamen bestimmt die Stadt Waldkraiburg. Die Stadt Waldkraiburg bringt die Straßennamen auf ihre Kosten an.

§ 4

Die Stadt Waldkraiburg bestimmt Art, Ort und Zeitpunkt der Anbringung der Straßennamen und Hausnummern. Die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, an denen sie angebracht werden, sind von der Stadt Waldkraiburg vorher zu verständigen.

§ 5

Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummern und für notwendige Hinweisschilder sowie für deren Installation, haben die Eigentümer der Grundstücke und Baulichkeiten zu tragen.

§ 6

- (1) Die Hausnummern werden für die einzelnen Grundstücke und Baulichkeiten von der Stadt Waldkraiburg jeweils zugeteilt.
- (2) Die Nummerierung der Grundstücke und Baulichkeiten erfolgt nach Straßen vom Stadtinnern her so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (3) In der Regel erhält jedes Grundstück, das mit den darauf befindlichen Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer zugeteilt.
- (4) Bei Gebäuden auf Eckgrundstücken entscheidet die Stadt Waldkraiburg, von welcher Straße aus die Nummerierung erfolgt.
- (5) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Straße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Baulichkeiten nicht einstweilen Nummern aufgrund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstücksparzellen erhalten.

§ 7

- (1) Die Anbringung der Hausnummern hat in ortsüblicher Weise und Form zu erfolgen.
- (2) Es sind dafür reflektierende, rechteckige Schilder aus weißem, infrarot gebranntem Alu-Blech (20 cm breit, 16,5 cm hoch) zu verwenden. Die Schilder enthalten in schwarzer Schrift die Hausnummer (arabische Zahlen 7 cm hoch, im Grundstrich 1,2 cm stark), darunter einen Pfeil in Richtung der nächsthöheren Hausnummer und darunter den Straßennamen (Großbuchstaben 2,5 cm, Kleinbuchstaben 1,7 cm hoch).
Dies gilt nicht für Hausnummernschilder, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung angebracht wurden.
- (3) Die Stadt Waldkraiburg kann auf Antrag eine andere Art der Ausführung zulassen, wenn die Deutlichkeit der Nummerierung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 8

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten, für die Hausnummern zuzuteilen und anzubringen sind, bzw. deren Bauherren, haben allgemein das Recht, die für ihr Grundstück oder Gebäude erforderlichen Nummernschilder auf eigene Kosten selbst anzuschaffen und anzubringen oder die Anbringung der von der Stadt beschafften Nummernschilder selbst durchzuführen. In den Fällen, in denen die Stadt Waldkraiburg eine nach § 7 Abs. 3 andere Art der Ausführung der Hausnummerierung zugelassen hat, haben die betreffenden Eigentümer oder Bauherren diese besonders zugelassenen Hausnummern auf eigene Kosten anzubringen, instand zu halten und erforderlichenfalls zu erneuern. Vor allem gilt dies für etwaige Kosten der Installationen und den Betrieb von beleuchteten Hausnummernschildern.

(2) Bei Neubauten ist die Hausnummer spätestens bis zur Schlussabnahme vor Bezug des Gebäudes anzubringen, in allen übrigen Fällen spätestens 14 Tage nachdem sich die Eigentümer gegenüber der Stadt zur Selbstanbringung bereit erklärt haben.

§ 9

(1) Die Hausnummernschilder sind unmittelbar rechts neben dem Hauseingang so anzubringen, dass sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür befinden. Liegt der Hauseingang abseits der Straße, so muss das Nummernschild zusätzlich an der zur Straße liegenden Gebäudeseite, bei Grundstücken mit Vorgärten am Vorgarteneingang angebracht werden.

(2) Befinden sich auf dem Grundstück nur Rückgebäude oder Rück- bzw. Seitengebäude, so sind die vorgeschriebenen Nummern an diesen Gebäuden selbst und außerdem an der Straße neben dem Eingang anzubringen.

§ 10

Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. auch durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 11

Kommt der Eigentümer eines Grundstückes oder Gebäudes bzw. der Bauherr seiner nach § 8 übernommenen Verpflichtung, die Hausnummern auf eigene Kosten unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung selbst anzubringen, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, kann die Stadt die Schilder auf Kosten des Pflichtigen gemäß den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anbringen oder anbringen lassen.

§ 12

(1) Gesuche um Sonderausführung nach § 7 Abs. 3 der Satzung sind beim Stadtbauamt der Stadt Waldkraiburg zu stellen.

(2) Die Überwachung der Durchführung der Nummerierung erfolgt durch das Stadtbauamt der Stadt Waldkraiburg.

§ 13

Auf Umnummerierung finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 14

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.1977 außer Kraft.